

Merkblatt zu den Leistungen der Bildung und Teilhabe und zum berlinpass-BuT

Welche Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt es?

Zusammen mit Ihrem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem AsylbLG haben Sie auch die folgenden Leistungen dem Grunde nach gleich mit beantragt:

1. kostenlose Teilnahme an eintägigen Ausflügen und Projekten der Kita, Kindertagespflege oder Schule
2. kostenloses Mittagessen in der Kita, Kindertagespflege oder Schule
3. kostenlose Teilnahme an mehrtägigen Fahrten der Kita, Kindertagespflege oder Schule
4. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
5. kostenlose Schülerbeförderung
6. Übernahme der Kosten für die soziale und kulturelle Teilhabe

In Ihrem Bewilligungsbescheid ist ein entsprechender Hinweis enthalten.

Lediglich die Übernahme der Kosten für die Lernförderung (Nachhilfe) muss extra beantragt werden. Diese gilt jedoch mit Vorlage einer Schulbescheinigung als beantragt.

In welchem Zeitraum kann ich die Leistungen erhalten und wie erhalte ich sie?

Alle genannten Leistungen - bis auf die Lernförderung - können für den gesamten Bewilligungszeitraum der Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass Sie nur noch entsprechende Unterlagen beim LAF / beim Sozialamt einreichen brauchen, damit der Antrag bearbeitet werden kann und die Leistungen auch bewilligt werden können. Sollten noch weitere wichtige Unterlagen fehlen, erhalten Sie vom LAF /vom Sozialamt eine entsprechende Mitteilung.

Sie haben jetzt die Möglichkeit, im gesamten Bewilligungszeitraum Unterlagen einzureichen. Am besten ist es, wenn Sie dies jedoch zu Beginn der Bewilligung erledigen. Aber auch wenn Sie die Unterlagen später einreichen, geht Ihnen kein Geld verloren. Haben Sie in dieser Zeit bereits Aufwendungen gehabt und diese selbst bezahlt, können Ihnen diese Aufwendungen jetzt erstattet werden. Eine Ausnahme besteht bei der Lernförderung. Da diese nur durch Kooperationspartner mit der Schule erbracht werden kann, ist eine Erstattung von gezahlten Beträgen bei einer selbst organisierten Lernförderung nicht möglich.

Sofern innerhalb des Bewilligungszeitraums keine Nachweise eingereicht werden, wird davon ausgegangen, dass kein Bedarf an den Leistungen zur Bildung und Teilhabe besteht. Eine Entscheidung über die dem Grunde nach beantragten Leistungen kann somit nicht erfolgen. Sie erhalten dann keine weitere Nachricht mehr.

Was ist der berlinpass-BuT und wozu brauche ich ihn?

Damit die Leistungen für die kostenlose Teilnahme an eintägigen Ausflügen und Projekten der Kita bzw. Kindertagespflege oder Schule, das kostenlose Mittagessen in Kita, Kindertagespflege oder Schule und die Lernförderung in Anspruch genommen werden können, wird der berlinpass-BuT benötigt. Der berlinpass-BuT dient als vereinfachter Berechtigungsnachweis über den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG. Wenn der berlinpass-BuT in der Kita, dem Jugendamt (bei Kindertagespflege), der Schule, bei dem Caterer oder dem Lernförderanbieter vorlegt wird, erhält man von dort auch problemlos die Leistungen.

Wie und wo bekomme ich den berlinpass-BuT?

Um den berlinpass-BuT zu bekommen, muss in der zuständigen Leistungsbehörde, also beim LAF oder beim Sozialamt

- für Kitakinder oder Kinder in Kindertagespflege nur eine Bescheinigung über den Kitabesuch oder der Betreuungsvertrag
- für Schulkinder eine Schulbescheinigung oder der Schülerschein



eingereicht bzw. vorlegt werden.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid und den berlinpass-BuT vom LAF / vom Sozialamt ausgestellt.

Ab dem 1. April 2020 kann der berlinpass-BuT zur Vorlage in der Schule, beim Träger der Kindertagesstätte, dem Jugendamt (bei Kindertagespflege) oder dem Caterer mit und ohne Passbild verwendet werden. Sofern Sie oder Ihr Kind neben den Leistungen für Bildung und Teilhabe weitere Vergünstigungen oder kostenfreie Eintritte in Berlin in Anspruch nehmen möchten, können Sie entweder den berlinpass-BuT ohne Passbild in Kombination mit einem Ausweisdokument (z.B. Schülerschein) oder den berlinpass-BuT mit Passbild verwenden.

Sofern Sie den berlinpass-BuT mit einem Passbild wünschen, reichen Sie bitte den berlinpass-BuT (soweit bereits vorhanden) sowie ein Passbild im Format 3,5 cm x 4,5 cm ein oder geben diese während der Öffnungszeiten im LAF / Sozialamt ab.

Welche Besonderheiten müssen beim Kita-oder Schulmittagessen beachtet werden?

Voraussetzung für die kostenlose Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist, dass die Mittagsverpflegung in der Verantwortung oder Kooperation der Kita oder der Schule angeboten wird. Die Kosten für das Mittagessen werden in der Regel vollständig übernommen, es muss hier nichts selbst bezahlt werden. Dazu muss nur der berlinpass-BuT in der Kita, dem Jugendamt (bei der Kindertagespflege) oder beim Caterer vorlegt werden.

Bitte beachten Sie: Ab 1. August 2019 hat jedes Berliner Schulkind der Klassen 1 bis 6 einen Anspruch auf kostenloses Schulmittagessen. Diese Leistung wird durch das Land Berlin erbracht. Da diesen Schülerinnen und Schülern keine Kosten entstehen, besteht für diese kein Bedarf mehr im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Wie ist eine kostenlose Teilnahme an eintägigen Ausflügen und Projekten möglich?

Es muss lediglich der berlinpass-BuT in der Kita oder der Schule vorlegt werden, um die Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Kosten für die Teilnahme an eintägigen Ausflügen und Projekten werden dann von der Kita oder Schule übernommen, es muss hier nichts selbst bezahlt werden. Wenn Sie bereits selbst schon für die Teilnahme an den Ausflügen etwas bezahlt haben, weil Ihnen der berlinpass-BuT noch nicht vorgelegen hat, können Sie die Nachweise bei Ihrer zuständigen Leistungsbehörde, also beim LAF oder beim Sozialamt einreichen. Sie bekommen zumindest ab Beginn der Bewilligung der Leistungen das Geld erstattet.

Falls bei Tagesausflügen mit der Kindertagespflege Kosten für Sie anfallen, können Sie einen von der Tagespflege bestätigten Nachweis bei Ihrer zuständigen Leistungsbehörde einreichen und erhalten eine Erstattung.

Wie kann ich bzw. mein Kind die kostenlose Lernförderung (Nachhilfe) in Anspruch nehmen?

Auch hier muss lediglich der berlinpass-BuT in der Schule vorlegt werden. Die Schule prüft, ob eine ergänzende Lernförderung erforderlich ist und legt auch den Umfang der Lernförderung fest. Wenden Sie sich bitte direkt an die Schule. Wird eine Lernförderung benötigt, kann man bei dem von der Schule ausgewählten Anbieter kostenlos an der Lernförderung teilnehmen. Sie selbst müssen nichts bezahlen.

Wozu dient der berlinpass-BuT noch?

Mit dem berlinpass-BuT mit Passbild oder dem berlinpass-BuT ohne Passbild in Kombination mit einem Ausweisdokument (z.B. Schülerausweis) erhalten Sie oder Ihr Kind ermäßigten oder sogar kostenlosen Eintritt, z.B. ins Schwimmbad, ins Museum und bei anderen Veranstaltungen.

Wie und wann erhält man die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf?

Wenn Sie bei m LAF / beim Sozialamt den Besuch einer Schule nachweisen, erhalten Sie für das 1. Schulhalbjahr 103,00 Euro und für das 2. Schulhalbjahr 51,50 Euro.

Die Zahlungen erfolgen zum 1. August und zum 1. Februar eines Jahres. Aber auch andere Zahltermine sind denkbar, wenn z.B. Ihre Bedürftigkeit erstmals nach den genannten Zahlterminen entstanden oder aber die Aufnahme in die Schule erst zu einem späteren Termin erfolgt ist.

Wie erfolgt die Übernahme der Kosten für mehrtägige Fahrten?

Wird mit der Schule, der Kita oder der Kindertagespflege eine mehrtägige Reise durchgeführt, werden auch diese Kosten vom LAF / vom Sozialamt übernommen. Hierfür ist ein Nachweis über die entstehenden Kosten der mehrtägigen Fahrt auszufüllen und von der Kita/Kindertagespflege bzw. Schule zu bestätigen. Diesen Nachweis reichen Sie bitte beim LAF/bei Ihrem zuständigen Sozialamt ein. Die Zahlung erfolgt direkt an die Kita/ Kindertagespflege oder die Schule.

Wenn Sie bereits selbst schon für die Teilnahme an der Fahrt etwas bezahlt haben, können Sie die Nachweise beim LAF / Sozialamt einreichen. Sie bekommen zumindest ab Beginn der Bewilligung der Leistungen das Geld erstattet.

Vordrucke für den Nachweis erhalten Sie entweder in Ihrer Leistungsbehörde oder auf folgender Internetseite: <http://www.berlin.de/bildungspaket>

Wie nutze ich die kostenlose Schülerbeförderung?

Ab dem 1. August 2019 können alle Berliner

- Schülerinnen und Schüler mit dem Schülerausweis I (allgemeinbildende Schulen sowie berufliche Schulen mit Vollzeitunterricht im Tarifbereich AB),
- Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, und
- Kinder und Jugendliche ohne Schulplatzzuweisung, die jedoch schulpflichtig sind,

das kostenlose Schülerticket für den Tarifbereich AB als neues Tarifangebot der BVG nutzen. Die dafür notwendige fahrCard der BVG kann online unter www.BVG.de/schuelerticket bestellt werden. **Da Schülerinnen und Schülern keine Beförderungskosten entstehen, erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.**

Alle anderen Schülerinnen und Schüler können die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen. Auf die Länge des Weges zur Schule, zur Einrichtung oder zum Bildungsträger kommt es nicht an.

Im Regelfall werden hierfür im Tarifbereich AB die Kosten des Berlin-Ticket-S in Höhe von monatlich 27,50 Euro erstattet. Das Berlin-Ticket-S erhalten Sie unter Vorlage des „normalen“ berlinpass (nicht des berlinpass-BuT) bei der BVG oder der S Bahn GmbH. Den „normalen“ berlinpass erhalten Sie unter Vorlage des Bewilligungsbescheides über die Leistungen nach dem AsylbLG beim Bürgeramt.

Muss für die Beförderung zur Schule, zur Einrichtung oder zum Bildungsträger der Tarifbereich ABC genutzt werden, können die tatsächlich entstehenden Kosten entweder der Monatskarte für Auszubildende/Schüler im Abo oder des regulären Monatstickets im Abo erstattet werden.

Die kostenlose Schülerbeförderung können Sie erhalten, wenn Sie bei Ihrer zuständigen Leistungsstelle den Besuch der Schule, der Einrichtung oder des Bildungsträgers nachweisen und das Berlin-Ticket-S bzw. die Fahrausweise vorlegen. Die Kosten werden an Sie erstattet.

Was sind die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe?

Das gemeinsame Erleben steht immer im Vordergrund. Ist Ihr Kind unter 18 Jahre alt, werden Kosten in Höhe von pauschal

- **15,00 Euro im Monat** für die Teilnahme an Freizeitaktivitäten (z.B. Mitgliedschaft in einem Sportverein, Musikunterricht, vergleichbare Kurse wie PEKIP oder Schwimmkurse, Hausaufgabenbetreuung, Gebühren im Fitnessstudio oder die Teilnahme an Freizeifahrten und vieles mehr) übernommen.

Übernahmefähig sind aber auch einmalige Veranstaltungen wie z.B. der „Superferienpass“ vom JugendKulturService.

Das Geld wird direkt nach Vorlage eines Nachweises (z.B. Mitgliedsvertrag) an Sie selbst ausbezahlt. Je nach Freizeitaktivität erfolgt die Zahlung entweder monatlich, oder aber auch in einer Summe. Auf die Höhe der tatsächlichen Kosten und die Dauer der Freizeitaktivität kommt es nicht an.

Zusätzlich können auch Kosten für

- Ausrüstungsgegenstände bzw. Leihgebühren und
- Fahrtkosten zum Teilhabeangebot

übernommen werden. Für diese kann Ihr Kind ebenso jeweils monatlich bis zu 15,00 Euro erhalten.

Dazu müssen Sie nur die Nachweise für die Inanspruchnahme (z.B. Kaufbelege für Ausrüstungsgegenstände, Kostenaufstellung für eine Freizeifahrt) bei Ihrem Sozialamt einreichen. Ein Antrag muss nicht gestellt werden. Die Kosten können jedoch nicht in voller Höhe übernommen werden. Die tatsächliche Höhe ist von einem Eigenanteil abhängig, der durch das LAF /Sozialamt berechnet wird. Den Eigenanteil müssen Sie selbst bezahlen.

Übrigens: Weitere Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) mit den dazugehörigen Vordrucken finden Sie unter www.berlin.de/bildungspaket.